

Zürich

Zürcher Firmen kennen bereits Spezialregeln für Ungeimpfte

Covid-Zertifikat im Betrieb Mehrere Arbeitgeber behandeln ihre Angestellten schon vor der Zertifikatslösung ungleich. Von ihren Erfahrungen kann man aber nicht lernen, weil sie lieber schweigen.

Marius Huber

Es gibt im Kanton Zürich Betriebe, die Erfahrung haben im Umgang mit der heissen Kartoffel dieser Tage. Betriebe, die wissen, was es heisst, wenn man die Angestellten in zwei Kategorien trennt: in solche mit Zertifikat und solche ohne. Betriebe, die das schon machen. Und die damit dem Bundesrat vorgegriffen haben, der dies ab Montag erlaubt.

Einer dieser Pioniere ist laut Insidern Sensirion, ein schnell wachsendes Technologieunternehmen mit Hauptsitz in Stäfa. Seine über 850 Angestellten scheinen sich gut behandelt zu fühlen, denn alle Befragten zögern, über dieses Thema zu sprechen – aus Sorge, Sensirion könnte schlechte Presse bekommen. Das Thema sind die Betriebskantinen, die seit Anfang Monat in zwei Zonen unterteilt sind: eine für Angestellte, die geimpft, genesen oder getestet sind, und eine für die anderen. Diese Regel wird nach Eindruck des Personals befolgt, obwohl sie auf Vertrauen beruht. Kontrolliert wird der Status in der Kantine nicht – ein wesentlicher Unterschied zur neu möglichen Zertifikatspflicht in Betrieben.

Dennoch scheint es ein sensibles Thema zu sein: Die Geschäftsleitung von Sensirion will sich zur Massnahme nicht äussern. Weder zu den Überlegungen hinter der Einführung noch zur Rechtsgrundlage oder den damit gemachten Erfahrungen.

Das Datenschutzproblem im Gesicht

Was ist angemessen, was problematisch? Unter Juristen ist zum Beispiel der Fall eines anderen grossen Unternehmens in Zürich bekannt, das bei der Maskenpflicht zwischen Geimpften und Ungeimpften unterschied. Solche Massnahmen landen manchmal vor Gericht, weil sich Angestellte dagegen wehren. Das Problem: An der fehlenden Maske kann jeder den Impfstatus ablesen, was den Datenschutz verletzt.

Serge Gnos von der Gewerkschaft Unia findet es deshalb entscheidend, dass der Bundesrat Arbeitgeber dazu anhält, wenn immer möglich im Betrieb nur das sogenannte Zertifikat light zu verlangen. Dieses lässt im Gegensatz zur Standardvariante keine Rückschlüsse zu, ob eine Person geimpft, genesen oder getestet ist. «Die Unia empfiehlt zwar die Impfung, aber eine Unterscheidung nach Geimpften und Ungeimpften halte ich für nicht zulässig», sagt Gnos.

Private Kinderkrippen allerdings machen seit einiger Zeit



In vielen Kinderkrippen müssen nur noch ungeimpfte Betreuende eine Maske tragen: Kita Zwischenbächen in Zürich. Foto: Anna-Tia Buss

genau diese Unterscheidung bei ihrem Personal. Kundinnen und Kunden der Kette Fugu etwa, die 16 Krippen im ganzen Kanton betreibt, sind vor eineinhalb Monaten auf die neuen Regeln hingewiesen worden: Nachdem im Sommer wegen der tiefen Infektionszahlen die Masken der Betreuerinnen und Betreuer gefal- len waren, wurden sie nun wieder eingeführt – allerdings nur für die Ungeimpften.

Auch hier scheint man das Thema für derart sensibel zu halten: Die Geschäftsleitung der Kette will nichts zu den Erfahrungen mit dieser Regel sagen und verweist an den Kinderbetreuungsverband Kibesuisse. Dieser hat vor den Sommerferien ein Standard-Schutzkonzept veröffentlicht. Eine Empfehlung, auf die sich Krippenbetreiber wie Fugu berufen. Darin steht: Wer nicht geimpft, getestet oder genesen ist, soll grundsätzlich Maske tragen.

Estelle Thomet, Verbandsleiterin der Region Zürich, sagt, die Regel sei Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung, die stark auf die Bedürfnisse der Kinder geachtet habe. Für deren Ent-

wicklung sei es wichtig, dass sie die Mimik Erwachsener sehen könnten. Deshalb habe der Verband schon vor der Impfung Ausnahmen von der Maskenpflicht empfohlen, im Einklang mit der Covid-Verordnung des Bundes.

Die Impfung habe die Ausgangslage dann verändert, weil es seither unter den Kita-Angestellten solche mit höherem und solche mit geringem Übertragungsrisiko gibt. Deshalb habe der Verband die Empfehlungen angepasst: Geimpfte sollen sich den Kindern ohne Maske zeigen, ausser in Situationen mit erhöhtem Risiko wie etwa beim gemeinsamen Singen.

Pflicht für Arbeitgeber zur Kontrolle

«Das löst natürlich Bedenken aus wegen Ungleichbehandlung», sagt Thomet. Aber diskriminierend sei das nicht. «Das wäre es nur, wenn Gleiches ungleich behandelt würde – das Übertragungsrisiko von Geimpften und Ungeimpften ist aber nicht gleich.» Zudem überwiege im Kontext einer Kita das Wohl der Kinder.

Die Kitas haben auch eine pragmatische Lösung fürs allfällige Datenschutzproblem gefunden. Viele haben sich laut Thomet darauf verständigt, dass während der Abholzeiten das gesamte Personal Maske tragen soll. «So sehen die Eltern nicht, wer ungeimpft ist, und es findet keine unnötige Stigmatisierung statt.»

Laut Arbeitsrechtsprofessor Roger Rudolph von der Universität Zürich war bislang unklar, ob Massnahmen wie jene bei Sensirion oder in den Fugu-Krippen zulässig sind. Dies ändere sich aber aufgrund der geänderten Covid-Verordnung ab Montag: «Beide Optionen lassen sich nun rechtlich begründen.» Die Separierung in der Kantine sei allerdings heikel und dürfe nicht auf eine Brandmarkung Einzelner hinauslaufen. Rudolph fände es zum Beispiel unzulässig, wenn Leute ohne Zertifikat im hintersten, dunkelsten Winkel sitzen müssten.

Zum Einsatz des Zertifikats und der darauf gestützten Schutzkonzepte gehört für Rudolph nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Arbeitgebers, die Zertifikate der Ange-

stellten zu kontrollieren. «Nur dann weiss ich zuverlässig, dass ich diese Mitarbeitenden zum Beispiel ohne Maske in einem Grossraumbüro einsetzen kann, ohne die Gesundheit der anderen zu gefährden.»

Grossfirmen mit Berührungängsten

Kinderkrippen dürften zu den ersten Betrieben gehören, die von ihren Angestellten wissen wollen, ob sie ein Zertifikat haben. Der Verband empfiehlt dies so. Andere Zürcher Branchenverbände sind nicht so weit – im Gegenteil: Mehrere Vertreter sprechen ihre Sorge um die «Spaltung der Gesellschaft» an.

Auch Zürcher Grossfirmen haben Berührungängste: Auf eine kurze Umfrage antworten nur Coop und Dormakaba, dass sie sich den Einsatz des Zertifikats noch offenlassen. Andere antworten gar nicht oder abschlägig, wie die Credit Suisse: Die bisherigen Schutzmassnahmen seien ausreichend, und die Bank betrachte «alle Angaben zum Gesundheitszustand eines Mitarbeitenden als besonders schützenswerte Daten».

Richter liess einen Häftling zu Unrecht fesseln

Bezirksgericht Fussfesseln sieht man selten im Gerichtssaal. Üblicherweise sind es nur Schwerverbrecher, welche die metallenen Ketten auch während der Verhandlung tragen müssen. Im November vergangenen Jahres war es aber ein Ausschaffungshäftling, der mit Fussfesseln vor einem Richter am Bezirksgericht Zürich erscheinen und diese auch während der Verhandlung anbehalten musste. In der Verhandlung ging es nicht um eine Straftat, sondern um sein Gesuch um Entlassung aus der Ausschaffungshaft.

Grund für die Fesselung: Corona. Genauer gesagt der Umstand, dass die Verhandlung nicht wie in normalen Zeiten im Hofraum stattfinden konnte, der im geschlossenen Bereich des Bezirksgerichts liegt. Denn der Hofraum war zu klein für die teilnehmenden Personen. Deshalb liess der Richter die Verhandlung in einem normalen Gerichtssaal durchführen – und entschied, dass der Gesuchsteller während der ganzen Zeit Fussketten tragen müsse. Es bestehe Fluchtgefahr.

Weder kriminell noch renitent

Der Mann legte gegen die Fesselung Beschwerde ein. Mit Erfolg, das Verwaltungsgericht hat den Richter zurückgepfiffen. Er habe die Bewegungsfreiheit des Mannes zu Unrecht eingeschränkt und zu einer «überschiessenden Massnahme» gegriffen, heisst es im kürzlich veröffentlichten Entscheid. Fussfesseln stellen «einen starken Eingriff in die Menschenwürde» dar.

Das Argument der Fluchtgefahr liess das Verwaltungsgericht nicht gelten. Während der ganzen Verhandlung seien zwei Polizeibeamte im Raum gewesen: «Es ist nicht ersichtlich, wieso zwei aufmerksame und richtig platzierte Beamte nicht in der Lage gewesen wären, den Ausgang des Gerichtssaals während der kurzen Verhandlung zu sichern.» Der Ausschaffungshäftling sei auch nicht kriminell, selbstgefährdend oder besonders renitent gewesen.

Zudem gelange eine aus dem Gerichtssaal flüchtende Person keineswegs direkt auf die Strasse, sondern müsse am Empfang vorbei. Die automatischen Türen hätten so eingestellt werden können, dass niemand das Gebäude unrechtmässig hätte verlassen können. Im Übrigen, so schreibt das Verwaltungsgericht, würden in den nicht speziell gesicherten Gerichtssälen regelmässig Strafverfahren gegen Personen durchgeführt, bei denen Fluchtgefahr bestehe, ohne dass die Beschuldigten Fussfesseln tragen müssten.

Das Bezirksgericht Zürich muss dem Beschwerdeführer nun 1500 Franken Genugtuung zahlen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Liliane Minor

ANZEIGE

MAAG Music & Arts AG und Projekt!l präsentieren

Viva FRIDA, KAHLO

WELTPREMIERE

22.09.2021–02.01.2022 LICHTHALLE MAAG ZÜRICH VIVAFRIDAKAHLO.CH

Partner: Zürich, Switzerland

Medienpartner: SonntagsZeitung, TagesAnzeiger, FREE ZÜRICH, TELE AT1, TELE AT2, TELE AT3, tele

MEXICO Banco de México, Trustee in the Trust related to the Diego Rivera and Frida Kahlo Museums